

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VON VARIA-VERT

Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer der Region Brabant am 7 Juli 2010.

1. Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- Varia-Vert:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Varia-Vert B.V. mit Sitz in Veen (die Niederlande).
 - Käufer:** Jeder Dritte, mit dem Varia-Vert einen Vertrag schließt oder wem Varia-Vert ein Angebot macht.
 - Vertrag:** Jeder Vertrag, der zwischen Varia-Vert und dem Käufer geschlossen wird, jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrags sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge und gelten für alle diesbezüglichen (sonstigen) Handlungen und Rechtshandlungen der Varia-Vert und des Käufers.
- 1.3 Abweichungen und/oder Ergänzungen einer Bestimmung des Vertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Sie beziehen sich nur auf den betreffenden Vertrag.
- 1.4 Vom Käufer benutzte allgemeine und/oder besondere Bedingungen sind ungültig, außer wenn Varia-Vert die Gültigkeit solcher Bedingungen schriftlich bescheinigt hat.

2. Das Schließen von Verträgen

- 2.1 Alle Offerten und Angebote der, wozu auch Kataloge und Broschüren gehören, sind unverbindlich, außer wenn diese eine Frist zur Annahme enthalten.
- 2.2 Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und dieses Angebot angenommen wird, hat Varia-Vert das Recht das Angebot binnen zwei Werktagen nach Erhalt der Annahme zurückzuziehen.
- 2.3 Alle Angaben der Varia-Vert über Zahlen, Maße, Sorten und/oder andere Angaben sind sorgfältig erfolgt. Varia-Vert kann allerdings nicht garantieren, dass diesbezüglich keine Abweichungen vorkommen können.

3. Preise

- 3.1 Die von Varia-Vert genannten Preise verstehen sich exklusive MwSt. und basieren auf den zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Kostenfaktoren, wie Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Transportkosten, Versicherungskosten, Gebühren und Steuern sowie Wechselkurse ausländischer Währungen.
- 3.2 Falls nach dem Tag des Vertragsabschlusses ein oder mehrere Kostenfaktoren eine Änderung erfahren, ist Varia-Vert berechtigt, die vereinbarten Preise zu ändern.
- 3.3 Falls der Käufer eine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und falls es sich bei der Preisänderung um eine Preiserhöhung aus den im obigen Abschnitt genannten Gründen handelt, ist er berechtigt den Vertrag binnen fünf Werktagen, nachdem er von der Preiserhöhung erfahren hat, aufzulösen.

4. Lieferung, Lieferzeiten und Risiko

- 4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist eine unbedingte Frist, es sei denn es wurde ausdrücklich anderes vereinbart.
- 4.2 Die Lieferzeit beginnt am Tag des Vertragsabschlusses.
- 4.3 Außer bei einer anders lautenden Vereinbarung erfolgt die Lieferung an der Haustür des Käufers.
- 4.4 Zum Zeitpunkt der im dritten Abschnitt genannten Lieferung geht das Risiko für die gelieferte Ware auf den Käufer über.
- 4.5 Varia-Vert ist berechtigt vor der Lieferung oder Fortsetzung der Lieferung eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers zu fordern.
- 4.6 Wenn der Käufer gegenüber Varia-Vert noch Zahlungsverpflichtungen hat, insbesondere wenn Rechnungen für Lieferungen von Varia-Vert an den Käufer noch ganz oder teilweise offen stehen, ist Varia-Vert berechtigt ihre Lieferungen so lange auszusetzen, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

5. Abnahme und Reklamationen

- 5.1 Der Käufer muss die gelieferten Waren sofort nach Erhalt kontrollieren. Auf Wunsch Varia-Vert muss der Käufer die Kontrolle in ihrem Beisein oder im Beisein des Transporteurs ausführen, bevor sie oder er von ihr beauftragte Transporteur das Firmengelände des Käufers verlässt. Varia-Vert kann die Kontrolle der Waren verlangen, bevor sie mit dem Versand oder der Bearbeitung der Waren beginnt.
- 5.2 Der Käufer muss die Empfangsbestätigung bei der Ablieferung sofort unterzeichnen.
- 5.3 Reklamationen eventueller Mängel, Beschädigungen, Abweichungen von Spezifikationen, Mengen oder der Qualität müssen, um Gültigkeit zu haben, vom Käufer auf der Empfangsbestätigung vermerkt werden.
- 5.4 Reklamationen von Partien, die angebrochen und/oder ganz oder teilweise verarbeitet worden sind, werden nicht anerkannt.
- 5.5 Falls es sich um Mängel und/oder Defekte handelt, die bei der Ablieferung nicht sofort festgestellt werden konnten, muss der Käufer diese innerhalb von 2 Werktagen nach der Feststellung oder innerhalb von 2 Werktagen, nachdem er diese Mängel und/oder Defekte hätte feststellen können, schriftlich bei Varia-Vert reklamieren.
- 5.6 Wenn der Käufer nicht gemäß den Bestimmungen in den vorigen Absätzen reklamiert oder wenn er später als 1 Jahr nach der Lieferung reklamiert, kann er kein Recht auf eine kostenlose Beseitigung der Mängel und/oder Defekte geltend machen und er ist zur Bezahlung des vollen Preises verpflichtet.
- 5.7 Falls der Käufer eine natürliche Person ist, die nicht in der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, hat er im Fall einer Reklamation das Recht die Bezahlung auszusetzen.
- 5.8 Wenn die Reklamation berechtigt ist, bezahlt Varia-Vert nach eigenem Ermessen entweder einen angemessenen Schadenersatz von höchstens der Höhe des Rechnungsbetrags des reklamierten Teils der gelieferten Waren oder sie ersetzt die Waren nach der Rücksendung der ursprünglich gelieferten Waren durch den Käufer.
- 5.9 Ungeachtet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen ist die Reklamation unbegründet, wenn die Mängel und/oder Defekte die Folge sind von:
- Fahrlässigkeit des Käufers bei der Unterhaltung und Pflege der gelieferten Produkte;
 - erneutem Wachstum und erneuter Blüte der gelieferten Pflanzen;
 - einer anderen von außen einwirkenden Ursache.

6. Qualität

- 6.1 Produkte, die vor dem 1. Oktober abgerufen werden, brauchen nicht die Größen zu besitzen, die sie vermutlich gehabt hätten, wenn die Lieferung am 1. Oktober erfolgt wäre. Bei einer sofortigen Lieferung müssen die Maße allerdings eingehalten werden.

7. Bezahlungsweise

- 7.1 Wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, muss der Käufer den vollständigen Kaufpreis bei der Lieferung bar bezahlen.
- 7.2 Falls vereinbart worden ist, dass eine Rechnung geschickt werden soll, muss diese lückenlos binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden.
- 7.3 Bei der Überschreitung dieser Zahlungsfrist hat der Käufer, ohne das eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes zuzüglich 2% zu bezahlen.
- 7.4 Bei der Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer obendrein alle gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungskosten zu bezahlen. Die außergerichtlichen Kosten werden nach der Inkassogebührenordnung der niederländischen Anwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten) festgesetzt. Als vom Käufer zu bezahlende gerichtliche Kosten gelten insbesondere die üblichen nicht von Varia-Vert zu tragenden Prozesskosten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle von Varia-Vert gelieferten Produkte bleiben bis zum Ausgleich aller zustehenden Forderungen von Varia-Vert an den Käufer das vollständige und freie Eigentum von Varia-Vert.
- 8.2 So lange der Käufer nicht das Eigentum an den Waren von Varia-Vert erhalten hat, darf er die Waren nicht belasten und/oder einem Dritten als Sicherheit übertragen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug hat Varia-Vert das Recht die Produkte zurückzunehmen und dazu die Räume und Orte zu betreten, in denen sich die Produkte befinden. Varia-Vert ist berechtigt - zur Wahrung ihrer Rechte - Dritten ihren Eigentumsvorbehalt mitzuteilen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Wenn Varia-Vert wegen eines nicht zu verantwortenden Versäumnisses (höhere Gewalt) ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht erfüllen kann, werden die Verpflichtungen für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 9.2 Falls ein Zustand der höheren Gewalt länger als zwei Monate gedauert hat, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise aufzulösen.
- 9.3 Im Fall der höheren Gewalt auf der Seite von Varia-Vert hat der Käufer kein Recht auf Schadenersatz, auch nicht, wenn Varia-Vert durch die höhere Gewalt einen Vorteil erlangt haben würde.
- 9.4 Als höhere Gewalt gilt jeder von Varia-Vert nicht beeinflussbare Umstand, der sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer hindert oder durch den die Erfüllung ihrer Verpflichtungen billigerweise nicht verlangt werden kann, ungeachtet dessen, ob der Umstand zurzeit des Vertragsabschlusses vorherzusehen war. Als solche Umstände gelten auch Streik, Brand, Defekte an den Maschinen von Varia-Vert, Nichterfüllung von (Liefer-)Verpflichtungen der Zulieferer Varia-Vert, einerlei aus welchem Grund, Verzögerung oder andere Probleme beim selbst ausgeführten oder von Dritten ausgeführten Transporten, behördliche Maßnahmen sowie das Fehlen irgendeiner bei einer Behörde beantragten Genehmigung.

10. Haftung und Gewährleistung

- 10.1 Varia-Vert haftet nicht für Schäden des Käufers und von Dritten, auch nicht für Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- und Umweltschäden.
- 10.2 Der Haftungsausschluss in Absatz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Varia-Vert oder ihrer Firmenleitung sowie bei der Haftpflicht nach Maßgabe von Titel 3, Abteilung 3, Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (der Niederlande).
- 10.3 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Varia-Vert oder ihrer Firmenleitung leistet der Käufer Gewähr bei allen Ansprüchen Dritter auf den Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen im Zusammenhang mit den von Varia-Vert dem Käufer gelieferten Waren.

11. Verzug und Auflösung

- 11.1 Falls der Käufer eine Verpflichtung, die sich aus einem Vertrag oder aus diesen Bedingungen ergeben, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist er ohne Inverzugsetzung im Verzug. In diesem Fall ist Varia-Vert ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein und ungeachtet sonstiger ihr zustehender Rechte berechtigt die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder den Vertrag und andere direkt damit zusammenhängende Verträge ganz oder teilweise aufzulösen.
- 11.2 Im Fall des (vorläufigen) Zahlungsaufschubs oder Konkurses des Käufers, der Stilllegung oder Auflösung der Firma des Käufers oder - falls der Käufer eine natürliche Person ist - seiner Entmündigung werden alle Verträge mit dem Käufer von Rechts wegen aufgelöst, außer wenn der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, dass er die Erfüllung des betreffenden Vertrags/der Verträge ganz oder teilweise fordert. In diesem Fall ist Varia-Vert ohne weitere Inverzugsetzung und ungeachtet sonstiger ihr zustehender Rechte berechtigt, die Durchführung des betreffenden Vertrags/der Verträge so lange auszusetzen, bis die Bezahlung ausreichend gesichert ist.
- 11.3 In jedem der in Absatz 1 und 2 genannten Fälle sind nicht nur alle Forderungen von Varia-Vert gegenüber dem Käufer sofort einklagbar, sondern der Käufer muss alle unbezahlten Waren unverzüglich zurückgeben und Varia-Vert die Möglichkeit geben das Gelände und die Gebäude des Käufers zu betreten, um die Waren in Besitz zu nehmen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Für den Vertrag und diese Bedingungen gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags von 1980 ist ausgeschlossen.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen entstehen, ist, wenn nichts Anderes vom Gesetz zwingend vorgeschrieben wird, der Gerichtsstand Dordrecht. Obendrein hat Varia-Vert das Recht Forderungen gegenüber dem Käufer, auch gleichzeitig, bei anderen Gerichten geltend zu machen, die wegen solcher Forderungen angerufen werden können.

13. Übersetzung

- 13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind übersetzt ins Deutsche. Die niederländische Originalfassung des Textes dieser Bedingungen gilt wenn Streitigkeiten in bezug auf das Vertrag oder diese Bedingungen entstehen.